

Ausfertigung



Verkündet am: 25. September 2014

Rehfeldt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 10 K 4203/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Jens Schröder, [REDACTED] 17291 Prenzlau,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brandt, Friedrichstraße 16 - 26, 17291
Prenzlau,

gegen

die Stadt Prenzlau, vertreten durch den Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau,

Beklagte,

wegen Essensgeld für den Besuch einer Kindertagesstätte

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 25. September 2014

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Steiner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin am Verwaltungsgericht Herrmann,
den ehrenamtlichen Richter Bohnenstengel und
die ehrenamtliche Richterin Brandenburger

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 16. September 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2013 verurteilt, dem Kläger das Essensgeld zu erstatten, das er an die Sodexo SCS GmbH für die Verpflegung seines Sohnes Elias in der Kindertagesstätte der Beklagten zahlt oder seit dem 6. Januar 2014 gezahlt hat, soweit es einen Betrag von 1,70 Euro pro Mittagessen übersteigt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Erstattung von Essensgeld für die Versorgung in einer Kindertagesstätte.

Der Kläger ist Vater seines am 30. August 2011 geborenen Sohnes Elias. Der Kläger und die Kindesmutter schlossen im Juli 2012 als gemeinsam Personensorgeberechtigte einen Betreuungsvertrag mit der Beklagten zur Aufnahme ihres Sohnes in einer Kindertagesstätte, deren Trägerin die beklagte Stadt ist. Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 übertrug die Beklagte der Sodexo SCS GmbH vertraglich die Essensversorgung in den städtischen Kindertagesstätten. Die GmbH verpflichtete sich, jedem Kind, das zur Essensversorgung angemeldet wird, die Verpflegung zum Einzelpreis von 3,04 Euro je Portion zur Verfügung zu stellen. Hierzu sollten entsprechende privatrechtliche Verträge zwischen der GmbH und den Personensorgeberechtigten der Kinder geschlossen werden.

Als der Kläger und die Kindesmutter von dieser Neugestaltung der Essensversorgung erfuhren, wandten sie sich mit Schreiben vom 13. September 2013 an die Beklagte. Sie verwiesen auf § 17 KitaG, wonach die Personensorgeberechtigten nur einen Anteil an der Essensversorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu tragen hätten. Dieser Anteil sei mit 1,70 € je Essen, nicht jedoch mit 3,04 Euro zu bemessen. Die Differenz sei durch die Beklagte zu erstatten. Dieses Ansinnen lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 16. September 2013 mit der Begründung ab, weder habe sie -die Beklagte- nach § 17 KitaG durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen der Eltern festgesetzt noch beinhalte diese Vorschrift einen Erstattungsanspruch der Eltern. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Be-

- 3 -

- 3 -

klagte mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 2013 zurück, da der Preis von 3,04 Euro angemessen sei. Der Kläger und die Kindesmutter meldeten ihren Sohn bei der GmbH mit Wirkung ab 6. Januar 2014 zur Essensversorgung an. Der Kläger zahlt seither fortlaufend den vereinbarten Preis von 3,04 € pro Mittagessen.

Mit seiner am 11. Dezember 2013 eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren auf Erstattung der Essensaufwendungen, soweit sie den Preis von 1,70 € pro Mittagessen übersteigen, weiter. Den zeitgleich erhobenen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat die Kammer mangels Anordnungsgrundes abgelehnt.

Der Kläger führt zur Begründung seiner Klage eingehend aus, weshalb seiner Ansicht nach ein angemessenes Essensgeld, das den Personensorgeberechtigten auferlegt werden könne, 1,70 Euro pro Mahlzeit nicht übersteigen dürfe. Die durch die Vertragsgestaltung mit der GmbH entstehenden Mehraufwendungen seien von der Beklagten zu erstatten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 16. September 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. November 2013 zu verurteilen, dem Kläger das Essensgeld zu erstatten, das er an die Sodexo SCS GmbH für die Verpflegung seines Sohnes Elias in der Kindertagesstätte der Beklagten zahlt oder seit dem 6. Januar 2014 gezahlt hat, soweit es einen Betrag von 1,70 Euro pro Mittagessen übersteigt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die von ihr gewählte Form der Essensversorgung in ihren Kindertagesstätten für gesetzeskonform und den von der GmbH erhobenen Einzelpreis für angemessen. Ein Erstattungsanspruch sei gesetzlich weder geregelt noch gerechtfertigt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Verfahrensakte des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (VG 10 L 898/13) und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind.

- 4 -

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die allgemeine Leistungsklage auf Zahlung ist zulässig und begründet. Die ohne Rechtsgrundlage ergangenen ablehnenden Bescheide sind -zumindest klarstellend-aufzuheben.

Anspruchsgrundlage des Zahlungsanspruchs sind nach Ansicht der Kammer die Grundsätze der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag in entsprechender Anwendung der §§ 677, 683, 670 BGB. Danach kann derjenige, der ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt zu sein, Ersatz seiner Aufwendungen wie ein Beauftragter verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprach. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

Die Essensversorgung für Kinder in Kindertagesstätten ist ein objektives Geschäft jedes Trägers einer Kindertagesstätte. Nach den §§ 2 Abs. 3 Nr. 7; 3 Abs. 2 Satz 2; 24 SGB VIII ist die Förderung in Tageseinrichtungen ein Teil der öffentlichen Jugendhilfe. Brandenburgisches Landesrecht regelt im Sinne von § 24 Abs. 5 SGB VIII ergänzend, dass Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe haben, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten (§ 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG). Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind nach § 14 Abs. 1 KitaG Träger der freien Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbände, hier also die beklagte Stadt. Sie muss nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KitaG bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Einrichtungen nach den Vorschriften des KitaG, also unter Einschluss des § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaG zu betreiben. Daraus folgt, dass die Beklagte als Trägerin ihrer Kindertagesstätten verpflichtet ist, jedes aufgenommene Kind mit angemessenen Mahlzeiten zu versorgen. Natürlich kann sich eine Trägerin dazu Dritter bedienen, so auch einer GmbH, die nach Weisung der Trägerin die Essensversorgung erfüllt. Den Kindern und den Personensorgeberechtigten gegenüber handelt es sich dabei aber um eine unmittelbare Leistung der Trägerin, zu der sie allein schon aufgrund des abgeschlossenen Betreuungsvertrages verpflichtet ist und die keiner weiteren vertraglichen Grundlage den Personensorgeberechtigten gegenüber mehr zugänglich ist. Der Träger einer Kindertagesstätte ist jedoch befugt, nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG Elternbeiträge zu erheben. Zu ihnen gehört nach § 17 Abs. 1 Satz 1 auch ein Essensgeld, das in einem Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen besteht.

Diese Aufgabe als objektiv ihr selbst obliegendes Geschäft hat die Beklagte hier nicht erfüllt. Sie bietet in ihren Kindertagesstätten keine eigene Essensversorgung

- 5 -

an, sondern hat diese Aufgabe in gesetzwidriger Weise einer GmbH übertragen. Letztere nimmt die Essensversorgung den Kindern und den Personensorgeberechtigten gegenüber als Leistung im eigenen Namen wahr. Zu diesem Zwecke sind gesonderte Verträge zwischen der GmbH und den Personensorgeberechtigten abzuschließen gewesen. Diese rechtliche Konstruktion führt zu einer Umgehung des in § 17 KitaG geregelten Systems, denn auf diese Weise vermeidet es die Beklagte, eine eigene Leistung zu erbringen und ein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Essensgeld festzulegen und zu erheben. Die Personensorgeberechtigten werden stattdessen genötigt, das Angebot der GmbH als Drittanbieter anzunehmen, wenn sie eine regelmäßige Essensversorgung ihrer Kinder wünschen. Ihnen wird dadurch zugleich die Möglichkeit verwehrt, die Angemessenheit eines sonst festzusetzenden Essensgeldes gerichtlich überprüfen zu lassen. Sie können die Leistung des Drittanbieters nur entweder wie angeboten annehmen oder ablehnen.

Indem der Kläger seinen Sohn zur Essensversorgung durch die GmbH angemeldet und die vereinbarten Zahlungen geleistet hat, hat er das von der Beklagten nicht erfüllte Geschäft geführt. Diese Geschäftsübernahme entsprach dem Interesse und dem wirklichen Willen der Beklagten, denn sie hat ausweislich des von ihr mit der GmbH abgeschlossenen Vertrages ausdrücklich gewünscht, dass die Personensorgeberechtigten ihre Kinder auf die geschehene Weise zur Essensversorgung anmelden. Auf die rechtliche Fehlvorstellung der Beklagten, für die dadurch entstehenden Aufwendungen der Personensorgeberechtigten nicht eintreten zu müssen, kommt es nicht an. Im Übrigen wäre ein etwa entgegenstehender Wille wegen § 679 BGB auch unbeachtlich, denn die Essensversorgung in Kindertagesstätten liegt -wie oben bereits belegt- im öffentlichen Interesse.

Die sich aus § 670 BGB ergebende Rechtsfolge liegt in einem uneingeschränkten Aufwendungsersatzanspruch des Klägers als Geschäftsführer gegen die Beklagte als Geschäftsherrn. Die Personensorgeberechtigten können sämtliche Aufwendungen, also den gesamten Preis der Essensversorgung, erstattet verlangen. Das entspricht auch der o. g. gesetzlichen Konzeption, wonach die Träger der Kindertagesstätten die Essensversorgung vollumfänglich als Teil der Kinderbetreuung zu leisten haben. Wenn sie einen Teil ihrer Leistungen finanziell von den Personensorgeberechtigten erstattet bekommen wollen, müssen sie rechtmäßige Elternbeiträge und ein rechtmäßig und nachvollziehbar kalkuliertes Essensgeld festlegen und erheben. Wegen der nur eingeschränkt erhobenen Klage war der gerichtliche Ausspruch auf den 1,70 € übersteigenden Betrag je Mittagessen zu begrenzen.

Ob die oben dargelegten Rechtsgrundsätze durch eine analoge Anwendung des § 36a SGB VIII modifiziert oder verdrängt werden, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da sich kein anderes Ergebnis ergäbe. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 12. September 2013 -5 C 35/12-, BVerwGE 148, 13) enthält diese Vorschrift über ihren wörtlichen Anwendungsbereich hinaus einen verallgemeinerungsfähigen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, falls Sach- oder Dienstleistungen der Jugendhilfe nicht erfüllt werden und deshalb selbst beschafft werden müssen. Der Sache nach ist dieser Gedanke auf die vorliegende Konstellation durchaus übertragbar. Hier geht es aber nicht um einen Anspruch, den zwingend der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat, sondern -wie gezeigt- der jeweilige Träger der Kindertagesstätte. Entscheidend ist nach Ansicht der Kammer jedoch, dass die weitergehenden Voraussetzungen nach § 36a Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 - 3 SGB VIII -dessen analoge Anwendung unterstellt- ebenfalls erfüllt sind. So haben der Kläger und die Kindesmutter als gesetzliche Vertreter ihres leistungsberechtigten Sohnes die Beklagte rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, bevor die Aufwendungen getätigt wurden (Nr. 1). Die Voraussetzungen der Essensversorgung durch die Beklagte selbst waren auch erfüllt (Nr. 2). Schließlich duldet die Selbsthilfe seitens des Klägers keinen Aufschub, denn die Essensversorgung seines Sohnes musste ohne zeitliche Unterbrechung gewährleistet bleiben. Alle in Betracht kommenden Schritte, seinen Anspruch zuvor durchzusetzen, hatte er ergriffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Vollstreckbarkeitsentscheidung auf den §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des

Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Steiner

Ri'in am VG Fischer
ist wegen Krankheit an
der Unterschrift gehindert

Ri'in am VG Herrmann
ist wegen Krankheit an
der Unterschrift gehindert

Steiner

Steiner

Ausgefertigt



Renfeldt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

